

bisherigen Benutzer der Handschrift nicht erkannt. „Von Föringer für Pertz geprüft“, so lautet eine Randnotiz. Offenbar hat der Münchener Bibliothekar, der zu Pertzens Zeit eine Art „ständiger Mitarbeiter“ der *Monumenta Germaniae Historica* gewesen ist²⁴, nichts Besonderes an dem Text gefunden, und vielleicht hat Heinrich Konrad Föringers Urteil die späteren Benutzer, die sich, mit wenigen Ausnahmen, ohnedies nur für die foll. 87^v–105^v tradierte *Lex Baiuvariorum* interessierten, beeinflusst. Für eine „Reihe von 88 Excerpten aus Concilien“ etwa hielt Johannes Merkel unser Stück²⁵. Eher in die richtige Richtung gingen da schon Überlegungen Bruno Kruschs in seinen Studien zur handschriftlichen Verbreitung der *Lex Baiuvariorum*: „... eine, wie es scheint, unbekannte Exzerpten-Sammlung aus Kapitularien und Konzilien aus der Zeit nach 813 ... mit sel- teneren Ausdrücken wie ‚harmscara‘, ‚marrire‘, ‚parschalhis‘“, so hat er das Stück charakterisiert²⁶.

Eine nähere Betrachtung lehrt indes, daß wir es nicht mit einer „Exzerpten-Sammlung“ zu tun haben, sondern mit zwei verschiedenen, in sich abgeschlossenen Stücken. Das erste beginnt fol. 75^v mit *Primo de fide sanctę trinitatis discenda* und endet fol. 79^r mit *salutem et gloriam*, das zweite schließt sich fol. 79^r mit *Ut pax sit et concordia* an und reicht bis *decretum nostrum contempserunt* (fol. 81^r). Daß fol. 79^r ein Einschnitt zu setzen ist, verrät einmal der Inhalt. Das erste Stück wird durch ein Kapitel beschlossen, das sinnvollerweise nur am Ende plazierte sein kann: Die *missi* sollen, ein jeder in seinem Legationsbereich, genauestens darauf achten, daß alles, „was in unseren Kapitularien steht“, auch durchgeführt werde; gleichzeitig sind sie gehalten, dem Kaiser darüber Bericht zu erstatten, welche Mißstände abgestellt werden konnten und welche nicht²⁷. Die Zweiteilung ist in der Handschrift aber auch graphisch gewahrt. Bleibt doch die letzte Textzeile des ersten Stückes zu gut zwei Dritteln frei, und nach einer Leerzeile – vielleicht sollte hier eine Inscriptio oder etwas dergleichen stehen – setzt der folgende Text mit einer deutlich größeren Initiale ein.

I a) K a p i t u l a r I: C a p i t u l a r e e c c l e s i a s t i c u m C a r o l i M a g n i (a. 805–813)

Wenden wir uns zunächst dem ersten Stück mit seinen 43 Kapiteln zu (foll. 75^v–79^r). Daß es sich um ein Kapitular handelt, ist auf den ersten

²⁴) Vgl. Harry Bresslau, *Geschichte der Monumenta Germaniae Historica*, NA 42 (1921) S. 314 Anm. 1.

²⁵) Merkel (wie Anm. 8) S. 569.

²⁶) Krusch (wie Anm. 20) S. 57 f.

²⁷) Kapitular I c. 43, siehe unten Edition S. 413 f.